AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWITH AACHEN

NUMMER 2020/063 **SEITEN** 1 - 13 **DATUM** 30.04.2020 **REDAKTION** Larissa Franke

Leitlinien und Verfahren

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 28.04.2020

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 4 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgenden Leitlinien beschlossen:

NUMMER 2020/063 2/13

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

1. Allgemeine Leitlinien

- § 1 Leitprinzipien
- § 2 Leitungsverantwortung
- § 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

2. Leitlinien zum Forschungsprozess

- § 4 Qualitätssicherung, Forschungsdesign, Methoden und Standards
- § 5 Verantwortlichkeiten, Rollen und Nutzungsrechte
- § 6 Dokumentation und Archivierung
- § 7 Autorschaft und Publikation
- § 8 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 9 Definition
- § 10 Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 11 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 12 Ombudspersonen
- § 13 Untersuchungskommission
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 15 Vorprüfungsverfahren
- § 16 Förmliche Untersuchung
- § 17 Entscheidung des Rektorats
- § 18 Abschluss des Verfahrens

Dritter Abschnitt: Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 19 Vorbemerkung
- § 20 Akademische Maßnahmen
- § 21 Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
- § 22 Zivilrechtliche Maßnahmen
- § 23 Strafrechtliche Maßnahmen
- § 24 Arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen
- § 25 In-Kraft-Treten

NUMMER 2020/063 3/13

Präambel

Mit diesen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erfüllt die RWTH die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 HG, wonach alle an der RWTH wissenschaftlich Tätigen sowie alle Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet sind. Die Leitlinien bilden die Grundlage für redliches wissenschaftliches Handeln und legen dazu angemessene Rahmenbedingungen fest. Der gesamten Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei eine institutionelle Verantwortung zu. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen durch diese Leitlinien geeignete Maßnahmen getroffen bzw. verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten erst gar nicht entstehen zu lassen. Die nachfolgend aufgeführten Leitlinien setzen die einschlägigen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, welche am 01.08.2019 in Kraft getreten sind, rechtsverbindlich um und orientieren sich insofern eng an dem Wortlaut dieser Leitlinien.

Erster Abschnitt: Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

I. Allgemeine Leitlinien

§ 1 Leitprinzipien

- (1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der RWTH tätig sind, sind verpflichtet,
 - · lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 - die in diesen Leitlinien beschriebenen Grundsätze zu beachten.

Diese Verplichtung gilt auch für alle Mitglieder und Angehörige der RWTH, die mit wissenschaftlichen Aufgaben betraut sind.

- (2) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der RWTH trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Dies beinhaltet auch die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (3) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind aufgefordert, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in einem gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

§ 2 Leitungsverantwortung

(1) Dem Rektorat der RWTH obliegt in Zusammenarbeit mit dem Senat die Verpflichtung, die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten zu schaffen. Das Rektorat trägt insofern

NUMMER 2020/063 4/13

die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, in der, abhängig von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten, die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt worden sind. Das Rektorat ist weiterhin zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dazu gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung sind die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversity") unter Beachtung der persönlichen Kompetenzen inklusiv zu berücksichtigen. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Dies umfasst auch geeignete Beratungsangebote für Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der RWTH trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Zusammenarbeit muss so organisiert sein, dass die Einrichtung als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen, in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen Personals und der mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten sonstigen Personen. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der Leitung als auch auf der Ebene der einzelnen Teile dieser Einrichtung zu verhindern.

§ 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei disziplinspezifische Kriterien zu berücksichtigen sind. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden wie z.B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

II. Leitlinien zum Forschungsprozess

§ 4 Qualitätssicherung, Methoden und Standards, Forschungsdesign

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch, d.h. kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Sie wenden wissenschaftlich

NUMMER 2020/063 5/13

fundierte und nachvollziehbare Methoden an und legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

- (2) Damit Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestätigt werden können, ist die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

§ 5 Verantwortlichkeiten, Rollen und Nutzungsrechte

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten sonstigen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Ihre Verantwortung umfasst dabei auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten, insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Die Nutzung steht insbesondere der verantwortlichen Wissenschaftlerin bzw. dem verantwortlichen Wissenschaftler zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 6 Dokumentation und Archivierung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Ist die Dokumentation entsprechend diesen Anforderungen nicht möglich, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind so gut wie möglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde

NUMMER 2020/063 6/13

liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie in der Regel 10 Jahre in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

§ 7 Autorschaft und Publikation

- (1) Autorin bzw. Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan, unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld, sorgfältig aus.
- (3) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach. Fallen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler bei einer Veröffentlichung auf, werden diese berichtigt und kenntlich gemacht bzw. falls erforderlich wird die Publikation auch zurückgenommen.

§ 8 Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

III. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 9 Definition

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden, oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

NUMMER 2020/063 7/13

§ 10 Katalog wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 9 werden insbesondere angesehen:

1. Falschangaben

- durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
- 2. unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe ("Plagiat"),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ("Ideendiebstahl"),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- 3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus
 - der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,

NUMMER 2020/063 8/13

 der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 11 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die RWTH wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der RWTH nachgehen. Zu diesem Zweck setzt das Rektorat auf Vorschlag der Gruppen im Senat eine ständige Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen aufklärt. Stellt sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, trifft das Rektorat im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen.
- (2) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 12 Ombudspersonen

Zu Ombudspersonen und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern, an die sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der RWTH Aachen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis wie auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können, bestellt das Rektorat in Abstimmung mit dem Ältestenrat des Senats vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität. Es soll mindestens eine Frau und mindestens eine Professorin bzw. ein Professor als Vertrauenspersonen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für 3 Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung.

§ 13 Untersuchungskommission

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine Untersuchungskommission ein. Jeweils für die Dauer von zwei Jahren gehören dieser Kommission mit Stimmrecht drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden an. Die bzw. der Vorsitzende kommt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung vorgesehen, die im Fall der Besorgnis der Befangenheit bzw. Verhinderung die Funktion übernehmen kann. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

NUMMER 2020/063 9/13

§ 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, im Übrigen gilt die Verfahrensordnung für die Hochschulgremien der RWTH.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt in jedem Stadium des Verfahrens, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.
- (5) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in jedem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen grundsätzlich nicht genannt. Eine Offenlegung erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der bzw. des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name offengelegt wird, wird die bzw. der Hinweisgebende darüber in Kenntnis gesetzt. In diesem Fall kann sie bzw. er entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige zurückzieht.
- (6) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise in jedem Stadium des Verfahrens nach freier Überzeugung.

§ 15 Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald an der RWTH konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt werden, wird die Untersuchungskommission mit der Durchführung des Vorprüfungsverfahrens beauftragt. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende belastbare und konkrete Tatsachen vorträgt.
- (2) Bei hinlänglich konkretisierten, in der Regel schriftlich vorgebrachten, Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten gibt die Untersuchungskommission der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel drei Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.
- (3) Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist bereitet die Untersuchungskommission zeitnah eine Entscheidung vor, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der Gründe an beide Beteiligte eingestellt werden kann. Vor der Entscheidung kann sie eine Stellungnahme des Rektorats einholen.
- (4) Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, wird das Verfahren eingestellt. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene

NUMMER 2020/063 10/13

maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit setzt die Zustimmung des Rektorats voraus.

- (5) Die Entscheidung über die Einstellung wird zunächst der bzw. dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Wenn die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber dem Rektorat. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Daraufhin überprüft die Kommission die Entscheidung.
- (6) Anschließend wird die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.
- (7) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet.

§ 16 Förmliche Untersuchung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende der Untersuchungskommission informiert das Rektorat über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Im Falle einer Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren ist die bzw. der Hinweisgebende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.
- (3) In diesem Stadium des Verfahrens ist der bzw. dem Betroffenen wiederum in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er ist auf ihren bzw. seinen Wunsch hin mündlich anzuhören. Dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen i.S.d. §§ 19 24 in Betracht zu ziehen sind.
- (5) Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor.

§ 17 Entscheidung des Rektorats

Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen. Je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens beschließt das Rektorat eine der Maßnahmen i.S.d. §§ 19-24.

NUMMER 2020/063 11/13

§ 18 Abschluss des Verfahrens

(1) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Rektorats geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden, mitzuteilen.

- (2) Nach Abschluss der Ermittlungen wird das Ergebnis den betroffenen Personen, die in den Fall involviert sind (waren) und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (3) Der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden kann nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung der Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gemäß Abs. 1 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Untersuchungskommission zu stellen, die bzw. der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Im jeweiligen Einzelfall ist zu prüfen, wie dem begründeten Interesse auf Akteneinsicht entsprochen werden kann, ohne zugleich den besonderen Schutz der bzw. des Hinweisgebenden gemäß § 14 Abs. 5 zu verletzen. Insbesondere sind die bzw. der Hinweisgebende sowie weitere am Verfahren Beteiligte (z.B. Gutachtende) vorab über die Akteneinsicht zu informieren und es ist in der Regel ihre Zustimmung einzuholen.

Dritter Abschnitt: Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 19 Vorbemerkung

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 20 Akademische Maßnahmen

In Betracht kommen insbesondere:

- Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen
- Entzug des Doktorgrades
- Entzug der Lehrbefugnis

§ 21 Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

Autorinnen und Autoren sowie beteiligte Herausgeber sind verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, diese

NUMMER 2020/063 12/13

zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind.

§ 22 Zivilrechtliche Maßnahmen

Folgende zivilrechtliche Maßnahmen können in Betracht kommen:

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen
- Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

§ 23 Strafrechtliche Maßnahmen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Rektorat abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

- § 202a StGB: Ausspähen von Daten
- § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
- § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
- §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
- § 242 StGB: Diebstahl
- § 246 StGB: Unterschlagung
- § 263 StGB: Betrug
- § 264 StGB: Subventionsbetrug
- § 266 StGB: Untreue
- § 267 StGB: Urkundenfälschung
- § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
- § 303 StGB: Sachbeschädigung
- § 303a StGB: Datenveränderung
- § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

§ 24 Arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen

Sofern die bzw. der Betroffene in einem Beschäftigtenverhältnis zur RWTH steht, kommen grundsätzlich auch arbeits- bzw. beamtenrechtliche Maßnahmen, wie z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht.

NUMMER 2020/063 13/13

§ 25 Inkrafttreten

Die Leitlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH vom 28.03.2000 in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19.07.2019 (Amtliche Bekanntmachung 2019/106) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.04.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den	28.04.2020	gez. Rüdiger
		UnivProf. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger